

Geltendes Recht (aGO) vom 24. September 2000	Fassung gemäss 3. Lesung Einwohnerrat, 25. Januar 2023 (E-GO)
<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p>
<p>Art. 1 Zweck ¹ Die Gemeindeordnung bestimmt die Mitwirkung der Stimmberechtigten, die Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Grundzüge der Organisation der Behörden und der Verwaltung der Gemeinde Herisau.</p>	<p>Art. 1 Zweck Die Gemeindeordnung bestimmt die Mitwirkung der Stimmberechtigten, die Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Grundzüge der Organisation der Behörden und der Verwaltung der Gemeinde Herisau.</p>
<p>Art. 2 Einwohnergemeinde ¹ Die Einwohnergemeinde Herisau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst sämtliche auf dem Gebiet der Gemeinde wohnenden Personen.</p>	<p>Art. 2 Gemeinde Die Gemeinde Herisau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst sämtliche auf dem Gebiet der Gemeinde wohnenden Personen.</p>
<p>Art. 3 Aufgaben ¹ Alle Aufgaben des öffentlichen Wohls, welche die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons der Gemeinde übertragen oder die ihr auf Grund ihrer Autonomie zustehen, sind Sache der Einwohnergemeinde.</p>	<p>Art. 3 Aufgaben Alle Aufgaben des öffentlichen Wohls, welche die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons der Gemeinde übertragen oder die ihr auf Grund ihrer Autonomie zustehen, sind Sache der Gemeinde.</p>
<p>Art. 4 Vorbehalt des kantonalen Rechts ¹ Soweit die Gemeindeordnung keine besonderen Bestimmungen festlegt, gelten die Vorschriften des kantonalen Rechts¹⁾, insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Abstimmungen und Wahlen sowie das Stimm- und Wahlrecht; b) die Amtsdauer; c) die Unvereinbarkeit von Ämtern und den Ausstand; d) die Protokollführung, die Aufbewahrung und Archivierung; e) die Information, die Akteneinsicht und die Schweigepflicht. 	<p>Art. 4 Vorrang des kantonalen Rechts Es gelten die kantonalen Vorschriften, insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Abstimmungen und Wahlen sowie das Stimm- und Wahlrecht; b) die Amtsdauer; c) die Unvereinbarkeit von Ämtern und den Ausstand; d) die Protokollführung, die Aufbewahrung und Archivierung; e) die Information, die Akteneinsicht und die Schweigepflicht.

¹⁾ vgl. Art. 5 bis 12 GG sowie das Gesetz über die politischen Rechte (PRG, bGS 131.12)

	<p>Art. 5 digitale Information und Kommunikation</p> <p>¹ Die Gemeinde fördert den barrierefreien Zugang zu digitaler Information.</p> <p>² Sie setzt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitgemäße und sichere digitale Informations- und Kommunikationsmittel ein.</p> <p>³ Sie gewährleistet den Zugang zu den Behörden für Personen, die mit digitalen Informations- und Kommunikationsmitteln nicht vertraut sind.</p>
	<p>Art. 6 Umwelt</p> <p>Die Gemeinde setzt sich aktiv für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen ein. Sie verpflichtet sich zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung. Sie setzt sich für die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energiequellen sowie der Biodiversität ein.</p>

2. Organistorische Bestimmungen	2. Organisatorische Bestimmungen
2.1 Grundsätze	2.1 Grundsätzliches
<p>Art. 5 Organe</p> <p>Die Organe der Einwohnergemeinde sind: ²⁾</p> <p>a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;</p> <p>b) der Einwohnerrat und</p> <p>c) der Gemeinderat.</p>	<p>Art. 7 Organe</p> <p>Die Organe der Gemeinde sind:</p> <p>a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;</p> <p>b) der Einwohnerrat und;</p> <p>c) der Gemeinderat;</p> <p>d) die Geschäftsprüfungskommission.</p>

²⁾ Art. 13 i.V.m. Art. 15 Abs. 2 GG

<p>Art. 6 Zuständigkeiten Die Zuständigkeiten der Gemeindeorgane sowie die Berechtigung zur Delegation von Zuständigkeiten werden, soweit kantonale Gesetze und die Gemeindeordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten, durch Gemeindereglement festgelegt. ³⁾</p>	<p>Art. 6 Zuständigkeiten Die Zuständigkeiten der Gemeindeorgane sowie die Berechtigung zur Delegation von Zuständigkeiten werden, soweit kantonale Gesetze und die Gemeindeordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten, durch Gemeindereglement festgelegt.</p>
<p>Art. 7 Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts Soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich oder zweckmässig ist, arbeitet die Gemeinde mit dem Kanton, anderen Gemeinden oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften zusammen. ⁴⁾</p>	<p>Art. 7 Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts Soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich oder zweckmässig ist, arbeitet die Gemeinde mit dem Kanton, anderen Gemeinden oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften zusammen.</p>
<p>Art. 8 Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Unternehmen Wirtschaftliche, soziale, gemeinnützige und kulturelle Aufgaben können öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Körperschaften und Anstalten übertragen werden. ⁵⁾</p>	<p>Art. 8 Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Unternehmen Wirtschaftliche, soziale, gemeinnützige und kulturelle Aufgaben können öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Körperschaften und Anstalten übertragen werden.</p>

<p>2.2 Die Stimmberechtigten</p>	<p>2.2 Die Stimmberechtigten</p>
<p>Art. 9 Die Gesamtheit der Stimmberechtigten a) Grundsatz Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner⁶⁾ üben ihre Rechte bei Wahlen und in Sachfragen an der Urne aus.</p>	<p>Art. 8 die Gesamtheit der Stimmberechtigten a) Grundsatz ¹ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte bei Wahlen und in Sachfragen an der Urne aus.</p>

³⁾ vgl. Art. 25 GG

⁴⁾ vgl. Art. 28 ff. GG

⁵⁾ vgl. Art. 26 f. GG

⁶⁾ Art. 105 Abs. 1 KV

	<p>2 Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben.</p> <p>3 Ausländerinnen und Ausländer erhalten das Stimmrecht auf Gesuch hin gemäss den Voraussetzungen der Kantonsverfassung.</p>
<p>Art. 10 b) Wahlen 1 Die Stimmberechtigten wählen: ⁷⁾</p> <p>a) die Mitglieder des Kantonsrates; b) die Mitglieder des Einwohnerrates; c) die Mitglieder des Gemeinderates und aus deren Mitte die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten; d) aufgehoben ⁸⁾</p> <p>2 Die Wahl des Einwohnerrates und der Mitglieder des Kantonsrates erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz), die Wahlen aller übrigen Gemeindebehörden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz). ⁹⁾</p>	<p>Art. 9 b) Wahlen Die Stimmberechtigten wählen:</p> <p>nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz)</p> <p>a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten; b) die Mitglieder des Gemeinderates.</p> <p>nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz)</p> <p>c) die Mitglieder des Einwohnerrates; d) die Mitglieder des Kantonsrates.</p>
<p>Art. 11 c) obligatorisches Referendum Der Abstimmung durch die Stimmberechtigten unterliegen: ¹⁰⁾</p> <p>a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung; b) ¹¹⁾ aufgehoben ¹²⁾ c) Beschlüsse des Einwohnerrates, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben von mehr als 25 % oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 5 % des Ertrages einer Steuereinheit des</p>	<p>Art. 10 c) obligatorisches Referendum Der Abstimmung durch die Stimmberechtigten unterliegen:</p> <p>a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung; b) aufgehoben b) Beschlüsse des Einwohnerrates, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben von mehr als 25 % oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 5 % des Ertrages einer Steuer-</p>

⁷⁾ vgl. Art. 15 Abs. 1 und 2 GG

⁸⁾ gegenstandslos geworden durch Änderung der Kantonsverfassung vom 13.6.2010

⁹⁾ vgl. Art. 39 und 45 PRG

¹⁰⁾ Art. 16 f. GG

¹¹⁾ Teiländerung vom 21. Mai 2006

¹²⁾ Teiländerung vom 7. September 2011; in Kraft ab 1.6.2012

<p>Vorjahres zur Folge haben; ausgenommen ¹³⁾ sind Beschlüsse über Handänderungen und Baurechte bei Grundstücken des Verwaltungsvermögens;</p> <p>d) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht; ¹⁴⁾</p> <p>e) weitere Erlasse, die auf Grund kantonalen Rechts den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind;</p> <p>f) Beschlüsse des Einwohnerrates, die gemäss Art. 12 dem fakultativen Referendum unterliegen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.</p>	<p>einheit des Vorjahres zur Folge haben; ausgenommen sind Beschlüsse über Handänderungen und Baurechte bei Grundstücken des Verwaltungsvermögens;</p> <p>c) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht;</p> <p>d) weitere Erlasse und Beschlüsse, die auf Grund kantonalen Rechts obligatorisch den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind;</p> <p>e) Beschlüsse des Einwohnerrates, die gemäss Art. 11 dem fakultativen Referendum unterliegen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.</p>
<p>Art. 12 d) fakultatives Referendum</p> <p>¹ Wenn mindestens 100 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses des Einwohnerrates schriftlich verlangen, sind folgende Angelegenheiten zur Abstimmung zu bringen: ¹⁵⁾</p> <p>a) Beschlüsse des Einwohnerrates, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben von 5 bis 25 % oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von 1 bis 5 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres zur Folge haben; lit. b und c bleiben vorbehalten;</p> <p>b) An- und Verkauf von Grundstücken des Verwaltungsvermögens zu einem Preis von mehr als 25 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres;</p> <p>c) Entgeltlicher Erwerb oder entgeltliche Erteilung von Baurechten, mit denen Grundstücke oder Grundstückteile des Verwaltungsvermögens belastet werden, deren Verkehrswert mehr als 25 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres beträgt;</p> <p>d) das Proporzwahlreglement und das Reglement über die Entschädigung der Behörden;</p>	<p>Art. 11 d) fakultatives Referendum</p> <p>¹ Wenn mindestens 200 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses des Einwohnerrates schriftlich verlangen, sind folgende Angelegenheiten zur Abstimmung zu bringen.</p> <p>a) Beschlüsse des Einwohnerrates, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben von 5 bis 25 % oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von 1 bis 5 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres zur Folge haben lit. b und c bleiben vorbehalten;</p> <p>b) An- und Verkauf von Grundstücken des Verwaltungsvermögens zu einem Preis von mehr als 25 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres;</p> <p>e) Entgeltlicher Erwerb oder entgeltliche Erteilung von Baurechten, mit denen Grundstücke oder Grundstückteile des Verwaltungsvermögens belastet werden, deren Verkehrswert mehr als 25 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres beträgt;</p> <p>b) Erlass, Aufhebung und Änderung des Proporzwahlreglementes und des Reglementes über die Entschädigung der Behörden;</p>

¹³⁾ vgl. Art. 12 lit. b und c Gemeindeordnung

¹⁴⁾ Art. 17 Abs. 1 lit. c GG

¹⁵⁾ vgl. Art. 47 PRG und Art. 17 Abs. 2 GG

<p>e) die Dienst- und Besoldungsreglemente für das Gemeindepersonal; f) alle übrigen allgemeinverbindlichen Erlasse (Gemeindereglemente), soweit sie nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen; g) Annahme des Nutzungsplanes. ² Die Unterschriftenbogen sind der Gemeindekanzlei einzureichen.</p>	<p>c) Erlass, Aufhebung und Änderung des Personalreglementes; d) Erlass, Aufhebung und Änderung aller übrigen allgemeinverbindlichen Gemeindereglemente soweit sie nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen; e) Erlass, Aufhebung und Änderung des Nutzungsplanes. ² Die Unterschriftenbogen sind der Gemeindekanzlei einzureichen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>
--	--

<p>2.3 Volksinitiative</p> <p>Art. 13 Gegenstand und Unterschriftenzahl ¹ Mit einer Volksinitiative können verlangt werden: ¹⁶⁾</p> <p>a) Änderungen der Gemeindeordnung; b) der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Gemeindereglementen und Beschlüssen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. ² Eine Volksinitiative muss von wenigstens 100 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. ¹⁷⁾</p> <p>Art. 14 Form ¹ Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden. ¹⁸⁾</p>	<p>2.3 Volksinitiative</p> <p>Art. 12 Gegenstand und Unterschriftenzahl ¹ Mit einer Volksinitiative können verlangt werden:</p> <p>a) Änderungen der Gemeindeordnung; b) der Erlass, die Aufhebung und Änderung von Gemeindereglementen und Beschlüssen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. ² Eine Volksinitiative muss von mindestens 200 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.</p> <p>Art. 13 Form ¹ Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.</p>
--	--

¹⁶⁾ Art. 49 lit. b PRG

¹⁷⁾ vgl. Art. 49^{bis} Abs. 2 PRG

¹⁸⁾ Art. 52 Abs. 1 KV und Art. 50 Abs. 2 GG

<p>² Wird mit einer Initiative der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig. ¹⁹⁾</p>	<p>² Wird mit einer Initiative der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.</p>
<p>Art. 15 Verfahren Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte. ²⁰⁾</p>	<p>Art. 14 Verfahren ¹ Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen, der Einwohnerrat über die Gültigkeit der Initiative. ² Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie a) dem Grundsatz der Einheit der Materie und der Form widerspricht, b) übergeordnetem Recht widerspricht, c) undurchführbar ist. ³ Initiativen sind möglichst rasch zu behandeln. ⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.</p>
<p>2.4 Mitwirkung und Information</p>	<p>2.4 Information und Mitwirkung</p>
<p>Art. 16 Volksdiskussion ¹ Der Einwohnerrat kann wichtige Sachvorlagen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum zu unterbreiten sind, der Volksdiskussion unterstellen. ²¹⁾ ² Wer in Herisau wohnt, kann im Rahmen der Volksdiskussion schriftliche Anträge einreichen. ³ Beschliesst der Einwohnerrat eine Volksdiskussion, führt er nach deren Abschluss eine zweite Lesung der Vorlage durch.</p>	<p>Art. 15 Information Der Einwohnerrat und der Gemeinderat informieren die Öffentlichkeit frühzeitig und ausreichend über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>

¹⁹⁾ Art. 106 Abs. 3 KV

²⁰⁾ vgl. Art. 49 ff. PRG

²¹⁾ vgl. Art. 56 KV

<p>Art. 17 Vernehmlassung ¹ Der Gemeinderat kann bei wichtigen Sachvorlagen die interessierten Kreise zur Vernehmlassung einladen. ²²⁾ ² Er leitet das Mitwirkungsverfahren zu Sachvorlagen der Ortsplanung. ²³⁾</p>	<p>Art. 16 Vernehmlassung ¹ Bei Vorlagen zu allgemeinverbindlichen Reglementen sowie bei anderen wichtigen Geschäften sind die interessierten Kreise zur Vernehmlassung einzuladen. Die Einreichung von Stellungnahmen steht allen offen. ² Der Beginn und die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind zu veröffentlichen.</p>
<p>Art. 18 Information Der Einwohnerrat und der Gemeinderat informieren die Öffentlichkeit frühzeitig und ausreichend über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ²⁴⁾</p>	<p>Art. 17 Volksdiskussion ¹ Der Einwohnerrat kann wichtige Sachvorlagen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen, der Volksdiskussion unterstellen. ² Die Einreichung von Stellungnahmen steht allen offen. ³ Beschliesst der Einwohnerrat eine Volksdiskussion, führt er nach deren Abschluss eine zweite Lesung der Vorlage durch.</p>
	<p>Art. 18 Petitionsrecht ¹ Jede Person hat das Recht, Eingaben an die Behörden zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln. Es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen. ² Die Behörden haben die Pflicht, Petitionen inhaltlich zu prüfen und möglichst rasch zu beantworten.</p>
	<p>Art. 19 Sprechstunde ¹ Einwohnerinnen und Einwohner von Herisau sowie die hier ansässigen juristischen Personen haben die Möglichkeit, Anliegen in einer monatlich</p>

²²⁾ vgl. Art. 57 KV

²³⁾ vgl. Art. 5 Einführungsgesetz zum Raumplanungsgesetz (EG RPG, bGS 721.1)

²⁴⁾ vgl. Art. 8 Informationsgesetz (InfoG, bGS 133.1)

	<p>stattfindenden Sprechstunde mit der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten oder nach individueller Terminvereinbarung unter Bekanntgabe des Gesprächsthemas mit dem für das entsprechende Ressort zuständigen Mitglied des Gemeinderates zu äussern. Die monatlich stattfindende Sprechstunde mit der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten kann spontan oder während eines vorgängig vereinbarten Zeitfensters genutzt werden.</p> <p>² Auf vorangemeldeten Wunsch hin wird über das Gespräch Protokoll geführt, welches sowohl dem Gesamtgemeinderat als auch der Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis gebracht wird. Die vorsprechende Person erhält eine Kopie des Protokolls.</p> <p>³ Inhalt der Sprechstunde können sämtliche Belange sein, welche die Gemeinde betreffen, sofern die vorsprechende Person davon betroffen und nicht bereits ein Verfahren zu diesem Thema hängig ist. Bei querulatorischer Nutzung der Sprechstunde bzw. Überbeanspruchung kann der Gemeinderat das Gespräch verweigern.</p>
<p>2.5 Der Einwohnerrat</p>	<p>2.5 Der Einwohnerrat</p>
<p>Art. 19 Verfahren</p> <p>¹ Der Einwohnerrat besteht aus 31 Mitgliedern.</p> <p>² Wählbar ist, wer in Herisau stimmberechtigt ist.</p>	<p>Art. 20 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Einwohnerrat besteht aus 31 Mitgliedern.</p> <p>² In den Einwohnerrat ist wählbar, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und in der Gemeinde stimmberechtigt ist.</p>
<p>Art. 20 Aufgaben und Befugnisse a) Grundsatz</p> <p>¹ Der Einwohnerrat berät und beschliesst über alle Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen oder in seiner abschliessenden Zuständigkeit liegen.</p>	<p>Art. 21 Aufgaben und Befugnisse a) Grundsatz</p> <p>¹ Der Einwohnerrat berät und beschliesst über alle Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen oder in seiner abschliessenden Zuständigkeit liegen.</p>

<p>2 Er beaufsichtigt den Gemeinderat und führt die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.</p>	<p>2 Er beaufsichtigt den Gemeinderat und führt die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.</p>
<p>Art. 21 b) Wahlen Der Einwohnerrat wählt jährlich aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Büromitglieder, nämlich Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident sowie drei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler; b) die Präsidentin oder den Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission und vier Mitglieder; c) die Präsidentin oder den Präsidenten der Finanzkommission und vier Mitglieder; d) die Präsidien und die Mitglieder weiterer parlamentarischer Kommissionen. 	<p>Art. 22 Wahlen ¹ Der Einwohnerrat wählt jährlich aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten; b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; c) die Stimmzählenden d) die Präsidentin oder den Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission und mindestens vier Mitglieder; e) die Präsidentin oder den Präsidenten der Finanzkommission und mindestens vier Mitglieder; f) für die Vorbereitung bestimmter Geschäfte die Präsidien und die Mitglieder weiterer parlamentarischer Kommissionen; <p>² Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie die Stimmzählenden bilden das Büro des Einwohnerrates. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt beratend an den Sitzungen teil.</p>
<p>Art. 22 c) Befugnisse Er entscheidet abschliessend über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Abnahme der Jahresrechnung; a^{bis}) den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses vor Beginn des neuen Rechnungsjahres; ²⁵⁾ b) neue einmalige Ausgaben, die für den gleichen Gegenstand 1 bis 5 %, sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die 0,25 bis 1 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres ausmachen; lit. d und e bleiben vorbehalten; ²⁶⁾ 	<p>Art. 23 c) Befugnisse Der Einwohnerrat entscheidet abschliessend über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Abnahme der Jahresrechnung; b) den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses vor Beginn des neuen Rechnungsjahres; c) neue einmalige Ausgaben, die für den gleichen Gegenstand 1 bis 5 %, sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die 0,25 bis 1 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres ausmachen; lit. d und e bleiben vorbehalten;²⁾

²⁵⁾ Teiländerung vom 7. September 2011; in Kraft ab 1. Juni 2012

²⁶⁾ Teiländerung vom 21. Mai 2006

<p>c) An- und Verkauf von Grundstücken des Verwaltungsvermögens zu einem Preis zwischen 10 und 25 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres;</p> <p>d) entgeltlichen Erwerb oder entgeltliche Erteilung von Baurechten, mit denen Grundstücke oder Grundstückeile des Verwaltungsvermögens belastet werden, deren Verkehrswert 10 bis 25 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres beträgt;</p> <p>e) die Mitgliedschaft sowie die Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden vorbehaltlich der Finanzkompetenz der Stimmberechtigten;</p> <p>f) Erlass von Verordnungen und Reglementen, soweit nicht andere Organe zuständig sind, insbesondere die Geschäftsreglemente des Einwohnerrates und des Gemeinderates sowie Erlasse über die Organisation der Gemeindeverwaltung;</p> <p>g) die Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern in das Gemeindebürgerrecht;</p> <p>h) den Erlass des Gemeinderichtplans.</p>	<p>e) An- und Verkauf von Grundstücken des Verwaltungsvermögens zu einem Preis zwischen 10 und 25 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres;</p> <p>d) entgeltlichen Erwerb oder entgeltliche Erteilung von Baurechten, mit denen Grundstücke oder Grundstückeile des Verwaltungsvermögens belastet werden, deren Verkehrswert 10 bis 25 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres beträgt;</p> <p>d) die Mitgliedschaft sowie die Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden vorbehaltlich der Finanzkompetenz der Stimmberechtigten;</p> <p>e) Erlass, Aufhebung und Änderung des Geschäftsreglementes des Einwohnerrates;</p> <p>f) Erlass, Aufhebung und Änderung des Geschäftsreglementes des Gemeinderates;</p> <p>g) Erlass, Aufhebung und Änderung weiterer Reglemente sowie Beschlüsse, die ihm auf Grund besonderer Bestimmungen zugewiesen werden;</p> <p>g) die Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern in das Gemeindebürgerrecht;</p> <p>h) Erlass, Aufhebung und Änderung des Gemeinderichtplans.</p>
<p>Art. 23 Einberufung</p> <p>¹ Die konstituierende Sitzung des Einwohnerrates zu Beginn eines Amtsjahres wird durch den Gemeinderat einberufen. Sie wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten eröffnet und bis zur Wahl des Präsidiums geleitet.</p> <p>² Zu den weiteren Sitzungen versammelt sich der Einwohnerrat auf Anordnung des Präsidiums. Er ist auch einzuberufen, wenn es der Gemeinderat oder sieben Mitglieder des Einwohnerrates unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.</p>	<p>Art. 24 Einberufung</p> <p>¹ Das amtierende Büro lädt den Einwohnerrat in der Regel im Juni zu seiner konstituierenden Sitzung ein. Das amtsälteste Einwohnerratsmitglied eröffnet die Sitzung. Es leitet die Verhandlungen bis zur Wahl der Einwohnerratspräsidentin oder des Einwohnerratspräsidenten.</p> <p>² Zu den weiteren Sitzungen versammelt sich der Einwohnerrat auf Anordnung der Einwohnerratspräsidentin oder des Einwohnerratspräsidenten. Er ist auch einzuberufen, wenn es der Gemeinderat oder sieben Mitglieder des Einwohnerrates unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.</p>

<p>³ Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist vor der Sitzung öffentlich bekannt zu geben.</p>	<p>³ Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist vor der Sitzung öffentlich bekannt zu geben.</p>
<p>Art. 24 Verhandlungen und Beschlussfähigkeit ¹ Der Einwohnerrat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens 18 Mitglieder anwesend sind. ² Die Verhandlungen sind öffentlich. In besonderen Fällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.</p>	<p>Art. 25 Verhandlungen und Beschlussfähigkeit ¹ Der Einwohnerrat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens 18 Mitglieder anwesend sind. ² Die Verhandlungen sind öffentlich. In besonderen Fällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.</p>
<p>Art. 25 Mitwirkung des Gemeinderates Die Mitglieder des Gemeinderates haben beratende Stimme und können zu einer in Beratung stehenden Vorlage Anträge stellen.</p>	<p>Art. 26 Mitwirkung des Gemeinderates Die Mitglieder des Gemeinderates haben beratende Stimme und können zu einer in Beratung stehenden Vorlage Anträge stellen.</p>
<p>Art. 26 Mitwirkung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat beratende Stimme und ist für die Protokollführung verantwortlich.</p>	<p>Art. 27 Mitwirkung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat beratende Stimme und ist für die Protokollführung verantwortlich.</p>
	<p>2.6 Die Geschäftsprüfungskommission</p>
<p>Art. 27 Geschäftsprüfungskommission a) Aufgaben ²⁷⁾ ¹ Die Kommission prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates, der Verwaltungsabteilungen und der Verwaltungskommissionen, die Rechnungen der Gemeindeverwaltung sowie weitere Geschäfte, die ihr vom Einwohnerrat zur Prüfung zugewiesen werden.</p>	<p>Art. 28 Zusammensetzung Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Das Nähere ordnet das Geschäftsreglement des Einwohnerrates. ¹ Die Kommission prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates, der Verwaltungsabteilungen und der Verwaltungskommissionen, die Rechnungen der Gemeindeverwaltung sowie weitere Geschäfte, die ihr vom Einwohnerrat zur Prüfung zugewiesen werden.</p>

²⁷⁾ Art. 23 GG

<p>² Sie ist berechtigt, die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Verwaltungsbehörden einzusehen.</p> <p>³ Sie erstattet dem Einwohnerrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und stellt wo nötig Antrag für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören.</p>	<p>² Sie ist berechtigt, die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Verwaltungsbehörden einzusehen.</p> <p>³ Sie erstattet dem Einwohnerrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und stellt wo nötig Antrag für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören.</p>
<p>Art. 28 b) Kontrollstelle</p> <p>Der Einwohnerrat bestimmt eine Kontrollstelle, die zusammen mit der Geschäftsprüfungskommission das gesamte Kassen- und Rechnungswesen der Gemeindeverwaltung und ihrer Betriebe überwacht. ²⁸⁾</p>	<p>Art. 29 Aufgaben</p> <p>¹ Die Kommission prüft</p> <p>a) die Amtsführung des Gemeinderates und der Verwaltungskommissionen sowie der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;</p> <p>b) die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht sowie weitere Geschäfte, die ihr vom Einwohnerrat zur Prüfung zugewiesen werden.</p> <p>² Sie ist berechtigt, die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Verwaltungsbehörden einzusehen.</p> <p>³ Sie erstattet dem Einwohnerrat jährlich Bericht und kann Massnahmen empfehlen und stellt wo nötig Anträge. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören.</p> <p>⁴ Sie zieht für die Prüfung der Jahresrechnung ein anerkanntes Revisionsunternehmen bei.</p>
	<p>2.7 Weitere Kommissionen</p>
<p>Art. 29 Finanzkommission</p> <p>¹ Die Finanzkommission befasst sich mit grundsätzlichen Fragen der Finanzpolitik der Gemeinde Herisau.</p>	<p>Art. 30 Finanzkommission</p> <p>¹ Die Finanzkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Das Nähere ordnet das Geschäftsreglement des Einwohnerrates.</p> <p>² Sie befasst sich mit grundsätzlichen Fragen der Finanzpolitik der Gemeinde Herisau.</p>

²⁸⁾ zur verwaltungsexternen Finanzaufsicht vgl. Art. 44 Finanzhaushaltsgesetz (FHG, bGS 612.0)

<p>² Sie prüft und begutachtet den Voranschlag, den Finanzplan und alle weiteren Geschäfte des Einwohnerrates von finanzieller Tragweite.</p>	<p>³ Sie prüft und begutachtet den Voranschlag, den Aufgaben- und Finanzplan und alle weiteren Geschäfte des Einwohnerrates von finanzieller Tragweite.</p>
<p>Art. 30 parlamentarische Kommissionen und Experten</p> <p>¹ Der Einwohnerrat kann für die Vorbereitung bestimmter Geschäfte weitere parlamentarische Kommissionen einsetzen.</p> <p>² Für besondere Aufgaben kann er Fachleute beiziehen.</p>	<p>Art. 31 parlamentarische Kommissionen und Experten</p> <p>¹ Der Einwohnerrat kann für die Vorbereitung bestimmter Geschäfte und die Aufarbeitung besonderer Vorgänge weitere parlamentarische Kommissionen einsetzen.</p> <p>² Für besondere Aufgaben kann er Fachleute beiziehen.</p>
<p>2.6 Der Gemeinderat</p>	<p>2.8 Der Gemeinderat</p>
<p>Art. 31 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten im Vollamt und sechs nebenamtlichen Mitgliedern.</p> <p>² Wählbar ist, wer in Herisau stimmberechtigt ist.</p> <p>³ Der Gemeinderat konstituiert sich selbst, insbesondere weist er seinen Mitgliedern Verwaltungsabteilungen (Ressorts) zu und regelt die Stellvertretungen.</p>	<p>Art. 32 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten im Vollamt und sechs nebenamtlichen Mitgliedern.</p> <p>² In den Gemeinderat ist wählbar, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und in der Gemeinde stimmberechtigt ist.</p> <p>³ Als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident ist auch wählbar, wer noch keinen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Die gewählte Person hat ihren Wohnsitz spätestens auf den Zeitpunkt des Amtsantritts in die Gemeinde zu verlegen. Andernfalls kann das Amt nicht ausgeübt werden.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat konstituiert sich selbst, insbesondere weist er seinen Mitgliedern Verwaltungsabteilungen (Ressorts) zu und regelt die Stellvertretungen.</p>

<p>Art. 32 Aufgaben und Befugnisse a) Grundsatz</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht anderen Organen übertragen sind, und vertritt die Gemeinde nach aussen. ²⁹⁾</p> <p>² Ihm obliegen namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Planung, Leitung und Koordination der Tätigkeiten der Gemeinde; b) die Vorlage des Voranschlags und des Finanzplans sowie der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts; c) die Antragstellung an den Einwohnerrat zu Sachvorlagen; d) der Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Einwohnerrats; e) die Organisation und die Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung. <p>³ Er bezeichnet das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde.</p>	<p>Art. 33 Aufgaben und Befugnisse a) Grundsatz</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht anderen Organen übertragen sind, und vertritt die Gemeinde nach aussen.</p> <p>² Ihm obliegen namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Planung, Leitung und Koordination der Tätigkeiten der Gemeinde; b) die Vorlage des Voranschlags und der Aufgaben- und Finanzplanung sowie der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes; c) die Antragstellung an den Einwohnerrat zu Sachvorlagen; d) der Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Einwohnerrats; e) die Organisation und die Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung; f) die Anstellung des Personals. Er kann diese Zuständigkeit delegieren. Nicht delegiert werden kann die Anstellung der Abteilungsleitungen sowie des Gemeindeschreibers bzw. der Gemeindeschreiberin. Für Lehrpersonen gelten die Bestimmungen der Schulverordnung. <p>³ Er bezeichnet die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde.</p>
<p>Art. 33 b) Wahlen Der Gemeinderat wählt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber; b) die Vermittlerstellvertreterin oder den Vermittlerstellvertreter; c) die Mitglieder der Verwaltungskommissionen; d) die Abordnungen in Organisationen, in welchen die Gemeinde vertreten ist; e) das Präsidium und die Mitglieder des Wahlbüros; f) die Lehrpersonen und die übrigen Gemeindeangestellten. 	<p>Art. 34 b) Wahlen Der Gemeinderat wählt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber; b) die Vermittlerstellvertreterin oder den Vermittlerstellvertreter; a) die Mitglieder der Verwaltungskommissionen; b) die Abordnungen in Organisationen, in welchen die Gemeinde vertreten ist; c) das Präsidium und die Mitglieder des Zählbüros. f) die Lehrpersonen und die übrigen Gemeindeangestellten.

²⁹⁾ Art. 18 GG

Art. 34 c) Übrige Befugnisse

Er entscheidet abschliessend über:

- a) Änderungen im Finanzvermögen ³⁰⁾, gebundene Ausgaben ³¹⁾ und die Aufnahme von Mitteln, die der Finanzierung dienen; ³²⁾
- b) neue einmalige Ausgaben, die für den gleichen Gegenstand 1 %, sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die 0,25 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres nicht übersteigen; lit. c und d bleiben vorbehalten;
- c) den An- und Verkauf von Grundstücken des Verwaltungsvermögens zu einem Preis von höchstens 10 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres;
- d) den entgeltlichen Erwerb oder die entgeltliche Erteilung von Baurechten, mit denen Grundstücke oder Grundstückteile des Verwaltungsvermögens belastet werden, deren Verkehrswert höchstens 10 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres beträgt;
- e) den Erlass von Verordnungen im Rahmen seiner Verwaltungsbefugnisse;
- f) die Aufnahme von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Ausländerinnen und Ausländern mit Anspruch auf erleichterte Einbürgerung ins Gemeindebürgerrecht;
- g) geringfügige Änderungen des Gemeinderichtplans und des Nutzungsplans;
- h) den Erlass von Sondernutzungsplänen.

Art. 35 c) übrige Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über:

- a) Änderungen im Finanzvermögen, gebundene Ausgaben und die Aufnahme von Mitteln, die der Finanzierung dienen;
- b) neue einmalige Ausgaben, die für den gleichen Gegenstand 1 %, sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die 0,25 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres nicht übersteigen; ~~lit. c und d bleiben vorbehalten;~~
- ~~e) den An- und Verkauf von Grundstücken des Verwaltungsvermögens zu einem Preis von höchstens 10 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres;~~
- ~~d) den entgeltlichen Erwerb oder die entgeltliche Erteilung von Baurechten, mit denen Grundstücke oder Grundstückteile des Verwaltungsvermögens belastet werden, deren Verkehrswert höchstens 10 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres beträgt;~~
- c) Erlass, ~~Aufhebung und Änderung~~ von Verordnungen, ~~soweit ihn kantonales oder kommunales Recht dazu ermächtigt;~~
- d) die Aufnahme von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Ausländerinnen und Ausländern ~~mit Anspruch auf erleichterte Einbürgerung~~ ins Gemeindebürgerrecht;
- e) geringfügige Änderungen des Gemeinderichtplans und des Nutzungsplans.
- ~~f) den Erlass von Sondernutzungsplänen.~~

³⁰⁾ vgl. Art. 3 Abs. 2 FHG

³¹⁾ vgl. Art. 4 FHG

³²⁾ vgl. Art. 39 lit. h FHG

<p>Art. 35 d) ausserordentliche Lagen Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen. ³³⁾</p>	<p>Art. 36 d) ausserordentliche Lagen Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.</p>
<p>Art. 36 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Verhandlungen ¹ Der Gemeinderat wird vom Gemeindepräsidium einberufen oder wenn ein Mitglied dies verlangt. ² Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. ³ Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. ³⁴⁾</p>	<p>Art. 37 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Verhandlungen ¹ Der Gemeinderat wird vom Gemeindepräsidium einberufen oder wenn ein Mitglied dies verlangt. ² Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Verhandlung teilnehmen. Wenn ausserordentliche Umstände es erfordern oder bei dringenden Angelegenheiten, kann der Gemeinderat Geschäfte in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder mit anderen Mitteln wie schriftlich in Form eines Zirkulationsverfahrens abhandeln und Beschlüsse fassen. Beschlüsse, welche nicht an einer regulären Sitzung gefasst worden sind, kommen dann gültig zustande, wenn alle erreichbaren Mitglieder des Gemeinderates der gewählten Form zugestimmt haben und alle erreichbaren Mitglieder des Gemeinderates, mindestens aber vier, bei der Beschlussfassung mitgewirkt haben. ³ Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.</p>
<p>Art. 37 Gemeindepräsidium³⁵⁾ ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt bei den Verhandlungen des Gemeinderates den Vorsitz. Sie oder er überwacht den Gang der Gemeinderatsgeschäfte und sorgt für die Koordination zwischen den Verwaltungsabteilungen.</p>	<p>Art. 38 Gemeindepräsidium ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt bei den Verhandlungen des Gemeinderates den Vorsitz. Sie oder er überwacht den Gang der Gemeinderatsgeschäfte und sorgt für die Koordination zwischen den Verwaltungsabteilungen.</p>

³³⁾ Art. 20 GG

³⁴⁾ Art. 7 Abs. 2 Informationsgesetz

³⁵⁾ Art. 21 GG

<p>2 Sie oder er ist befugt und verpflichtet, in dringenden Fällen vorsorgliche Massnahmen zu treffen.</p> <p>3 Sie oder er ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig.</p>	<p>2 Sie oder er ist befugt und verpflichtet, in dringenden Fällen vorsorgliche Massnahmen zu treffen.</p> <p>3 Sie oder er ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig.</p>
<p>Art. 38 Gemeindekanzlei³⁶⁾</p> <p>1 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindekanzlei.</p> <p>2 Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.</p>	<p>Art. 39 Gemeindekanzlei</p> <p>1 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindekanzlei.</p> <p>2 Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.</p>
<p>Art. 39 Verwaltungsabteilungen</p> <p>1 Das Geschäftsreglement des Gemeinderates legt die Gliederung der Gemeindeverwaltung in Verwaltungsabteilungen fest.</p> <p>2 Die Mitglieder des Gemeinderates leiten die ihnen zugewiesenen Verwaltungsabteilungen. Sie sind insbesondere für die Planung, Koordination, termingerechte Erledigung und Kontrolle der Geschäfte ihrer Abteilung verantwortlich.</p>	<p>Art. 40 Verwaltungsabteilungen</p> <p>1 Das Geschäftsreglement des Gemeinderates legt die Gliederung der Gemeindeverwaltung in Verwaltungsabteilungen fest.</p> <p>2 Die Mitglieder des Gemeinderates leiten die ihnen zugewiesenen Verwaltungsabteilungen. Sie sind insbesondere für die Planung, Koordination, termingerechte Erledigung und Kontrolle der Geschäfte ihrer Abteilung verantwortlich.</p>
<p>Art. 40 Verwaltungskommissionen</p> <p>Aufgaben der Verwaltungsabteilungen können Kommissionen übertragen werden, die das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert. ³⁷⁾</p>	<p>Art. 41 Verwaltungskommissionen</p> <p>Aufgaben der Verwaltungsabteilungen können Kommissionen übertragen werden, die das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert.</p>

³⁶⁾ Art. 22 GG

³⁷⁾ vgl. Art. 24 GG

	<p>2.9 Weitere Stellen</p> <p>Art. 42 Ombudsstelle</p> <p>¹ Die Ombudsstelle ist verwaltungsunabhängig und dient als Anlauf- und Beratungsstelle für Private im Kontakt mit dem Gemeinwesen. Sie vermittelt zwischen Privaten und der Gemeinde.</p> <p>² Das Nähere ordnet ein Reglement, welches in der Kompetenz des Einwohnerrates liegt und dem fakultativen Referendum untersteht.</p> <p>³ Sollte sich die Gemeinde an eine kantonale Ombudsstelle anschliessen können, entscheidet der Einwohnerrat in dieser Sache abschliessend.</p>
--	--

<p>3. Finanzhaushalt</p> <p>Art. 41 Grundsatz</p> <p>¹ Die Gemeinde führt den Finanzhaushalt nach den Grundsätzen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes. ³⁸⁾</p> <p>² Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Verursacherfinanzierung und der Vorteilsabgeltung. ³⁹⁾</p>	<p>3. Finanzhaushalt</p> <p>Art. 43 Grundsatz</p> <p>Der Gemeinderat führt den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes.</p> <p>² Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Verursacherfinanzierung und der Vorteilsabgeltung.</p>
<p>Art. 42 Rechnungswesen</p> <p>¹ Die Rechnungsführung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Haushalt, das Vermögen und die Schulden. Zu</p>	<p>Art. 42 Rechnungswesen</p> <p>¹ Die Rechnungsführung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Haushalt, das Vermögen und die Schulden. Zu diesem Zweck werden die Finanzplanung, der Voranschlag, die</p>

³⁸⁾ Art. 39 GG

³⁹⁾ vgl. Art. 2 FHG

<p>diesem Zweck werden die Finanzplanung, der Voranschlag, die Bestandesrechnung, die Verwaltungsrechnung, die Verpflichtungskreditkontrolle und die Finanzstatistik geführt. ⁴⁰⁾</p> <p>² Für Verwaltungsabteilungen, Anstalten und Betriebe können, verbunden mit der Vorgabe der zu erbringenden Leistungen, summarische Voranschläge und Rechnungen (Globalbudgets) bewilligt werden. ⁴¹⁾</p>	<p>Bestandesrechnung, die Verwaltungsrechnung, die Verpflichtungskreditkontrolle und die Finanzstatistik geführt.</p> <p>² Für Verwaltungsabteilungen, Anstalten und Betriebe können, verbunden mit der Vorgabe der zu erbringenden Leistungen, summarische Voranschläge und Rechnungen (Globalbudgets) bewilligt werden.</p>
<p>Art. 43 Verwaltungsrechnung</p> <p>¹ Die Verwaltungsrechnung besteht aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung. ⁴²⁾</p> <p>² Mit Gemeindereglement wird festgelegt, welche Aufgaben durch Spezialfinanzierung zu erfüllen sind. ⁴³⁾</p>	<p>Art. 43—Verwaltungsrechnung</p> <p>¹—Die Verwaltungsrechnung besteht aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.</p> <p>²—Mit Gemeindereglement wird festgelegt, welche Aufgaben durch Spezialfinanzierung zu erfüllen sind.</p>
<p>Art. 44 Voranschlag ⁴⁴⁾</p> <p>¹ Der Voranschlag ist vor Beginn der Budgetperiode zu beschliessen.</p> <p>² Zur Sicherstellung des mittelfristigen Ausgleichs der Laufenden Rechnung⁴⁵⁾ wird ein Konto Vor- und Rückschläge geführt.</p>	<p>Art. 44—Voranschlag</p> <p>¹—Der Voranschlag ist vor Beginn der Budgetperiode zu beschliessen.</p> <p>²—Zur Sicherstellung des mittelfristigen Ausgleichs der Laufenden Rechnung wird ein Konto Vor- und Rückschläge geführt.</p>
<p>Art. 45 Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen ⁴⁶⁾</p> <p>¹ Das Verwaltungsvermögen wird nach dem Grundsatz einer finanz- und volkswirtschaftlich angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben auf dem jeweiligen Restbuchwert der Ausgaben und unter Beachtung der Vorgaben des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes abgeschrieben.</p>	<p>Art. 45—Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen</p> <p>¹—Das Verwaltungsvermögen wird nach dem Grundsatz einer finanz- und volkswirtschaftlich angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben auf dem jeweiligen Restbuchwert der Ausgaben und unter Beachtung der Vorgaben des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes abgeschrieben.</p>

⁴⁰⁾ vgl. Art. 13 Abs. 1 FHG

⁴¹⁾ vgl. Art. 13 Abs. 4 FHG

⁴²⁾ Art. 20 Abs. 1 FHG

⁴³⁾ vgl. Art. 17 Abs. 1 FHG

⁴⁴⁾ Teiländerung vom 21. Mai 2006

⁴⁵⁾ vgl. Art. 9 FHG

⁴⁶⁾ Teiländerung vom 21. Mai 206

<p>² Die Abschreibungen sind in den Voranschlag einzustellen.</p> <p>³ Die Abschreibungspraxis ist im Finanzplan darzulegen. Änderungen sind zu begründen.</p>	<p>² Die Abschreibungen sind in den Voranschlag einzustellen.</p> <p>³ Die Abschreibungspraxis ist im Finanzplan darzulegen. Änderungen sind zu begründen.</p>
<p>Art. 46 aufgehoben ⁴⁷⁾</p>	

<p>4. Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 47 Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren</p> <p>¹ Das Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren ⁴⁸⁾ und des übrigen kantonalen Rechts.</p> <p>² Soweit übergeordnetes Recht oder Gemeindereglement nichts anderes bestimmen, ist der Gemeinderat erste Rechtsmittelinstanz.</p> <p>³ Beschwerden wegen Verletzungen des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte. ⁴⁹⁾</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>¹ Die Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat ⁵⁰⁾ in Kraft.</p>	<p>4. Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 44 Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren</p> <p>¹ Das Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und des übrigen kantonalen Rechts.</p> <p>² Soweit übergeordnetes Recht oder Gemeindereglemente nichts Anderes bestimmen, ist der Gemeinderat erste Rechtsmittelinstanz.</p> <p>³ Beschwerden wegen Verletzungen des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.</p> <p>Art. 45 Inkrafttreten</p> <p>¹ Die Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p>
--	--

⁴⁷⁾ Teiländerung vom 21. Mai 2006

⁴⁸⁾ VRPG, bGS 143.5

⁴⁹⁾ vgl. Art. 62 ff. PRG

⁵⁰⁾ vom Regierungsrat genehmigt am 7. November 2000

² Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 24. Juni 1974 und das Reglement über die Investitionsrechnung vom 26. Mai 1982 ⁵¹⁾ samt den vorgenommenen Änderungen aufgehoben.

² Mit dem Inkrafttreten der totalrevidierten Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 24. September 2000 samt den vorgenommenen Änderungen aufgehoben.

⁵¹⁾ SRV 71